



Kreisschule Arisdorf-Hersberg

Mutationsmeldung Austritt aus der Kreisschule Arisdorf-Hersberg infolge Besuch Privatschule / private Schulung

Kindergarten

Primarstufe

Kind

Name _____

Schuljahr _____

Vorname _____

Klasse _____

Geburtsdatum _____

Lehrperson _____

Gesuchsteller (Erziehungsberechtigte)

Name & Vorname _____

Adresse _____

Telefonnummer _____

E-Mail Adresse _____

Informationen

Grund des Austrittes:

Sonderschule

Privatschule *Bitte Aufnahmebestätigung beilegen*

private Schulung *Bitte Bewilligung durch das Amt für Volksschulen beilegen*

Name und Adresse der neuen Schule / Lehrperson der privaten Schulung:

Datum des Austrittes aus der Kreisschule Arisdorf-Hersberg: _____

Das Kind hat in Arisdorf folgende Klassen besucht:

1. KG 2. KG
 1. PS 2. PS 3. PS 4. PS 5. PS 6. PS

Wird durch die Lehrperson ausgefüllt:

Laufende Fördermassnahmen

- DaZ
 Integrative Schulungsform mit reduzierten Lernzielen
 Begabungsförderung
 Logopädie

Unterlagen *(wird durch die Lehrperson ausgefüllt)*

- Zeugnis-Dokumentenmappe
 Ärztliche Laufkarte
 Arbeiten des Kindes

Bemerkungen

Religionsunterricht abgemeldet durch _____

Bemerkungen:

Gesetzliche Vorschriften / Abmeldung von der öffentlichen Schule

Gemäss §8 Absatz 1 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 steht der Besuch von ausserkantonaler staatlicher oder staatlich anerkannter Schulen grundsätzlich frei. Der Schulbesuch an Privatschulen ist gestattet, wenn sie vom Standortkanton eine Betriebsbewilligung besitzen. Dies gilt auch für ausländische Privatschulen. Die private Schulung ist mit einer Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Amt für Volksschulen mittels Gesuchstellung möglich (§19 Absatz 1 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, § 13 Absatz 1 Verordnung über die Privatschulen und die private Schulung).

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind auf eigene Kosten nicht in eine öffentliche Schule, sondern in eine bewilligte Privatschule schicken oder mit kantonaler Bewilligung privat schulen möchten, melden ihr Kind bei der Schulleitung der öffentlichen Schule ab. Damit entfällt der Anspruch auf die Angebote der öffentlichen Schule. Die Schuldienste jedoch (schulpsychologische und kinder- und jugendpsychiatrische Abklärungen und Beratungen während der obligatorischen Schulzeit, die Berufs- und Studienberatung, der Schulsozialdienst ab

Sek I, die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten) sind für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler bzw. Erwachsenen unentgeltlich (§9 Absatz 2 BildG).

- Mit der Unterzeichnung dieses Formulars bestätigen die Erziehungsberechtigten, die oben erwähnten gesetzlichen Grundlagen zur Kenntnis genommen zu haben. Diese Abmeldung erlangt nur dann Gültigkeit, wenn die Aufnahmebestätigung einer bewilligten Privatschule oder die Bewilligung zur privaten Schulung durch das Amt für Volksschulen beigelegt wird.

Datum _____

Unterschrift Schulleitung _____

Datum _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte _____

Kopie:

- Erziehungsberechtigte
- Schulsekretariat, intern